

## Bericht für die Zeit vom 1. September 2016 bis 28. Februar 2017

### Gesetzgebung

#### Reform des Urhebervertragsrechts

**D**as Urhebervertragsrecht wurde durch das »Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung« vom 20. Dezember 2016, vgl. BGBl. I S. 3037, um Bestimmungen ergänzt, die eine Stärkung der Position von Urhebern zum Ziel haben. Künftig steht Urhebern bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts gegenüber ihren Verwertern ein Auskunftsanspruch über den Umfang der Werknutzung und die erzielten Erträge zu. Weiterhin können Urheber unter bestimmten Bedingungen zehn Jahre nach der Einräumung eines Nutzungsrechts über dieses Recht anderweitig verfügen, wenn die Einräumung des Nutzungsrechts pauschal vergütet wurde. Schließlich wird durch eine Änderung im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) die Möglichkeit eröffnet, dass Urheber ihre Verleger an der Ausschüttung der ihnen zustehenden Vergütungsansprüche beteiligen. Die Neuregelungen haben indirekte Auswirkungen auf Bibliotheken. Die Frage der Verlegerbeteiligung ist rechtspolitisch bedeutsam, da die Diskussion um die Ausweitung von Schrankenregelungen für Bibliotheken und ihre Dienstleistungen immer auch die Frage der angemessenen Vergütung aufwirft. Nur wenn Verlage an dieser über die Verwertungsgesellschaften zu verteilenden Vergütung partizipieren, werden sie Erweiterungen bei den Schranken aufgeschlossen gegenüberstehen. Für die Frage, wie die angemessene Vergütung zu berechnen ist, ist der neu eingeführte Auskunftsanspruch für Urheber nicht ganz unwichtig. Soweit es nämlich um den Umfang der Werknutzung geht, wird hier eine Einzelfallerfassung präferiert, die im Bereich der Schranken in der Praxis auf große Vorbehalte stößt. Das hat die Diskussion um den neuen Rahmenvertrag zu § 52a UrhG Ende 2016 deutlich gezeigt.

#### Digitalisierung und Open Access im Landeshochschulentwicklungsplan NRW

Als Anlage zur Verordnung über den Landeshochschulentwicklungsplan (Landeshochschulentwicklungs-

plan-Verordnung – LHEPVO NRW) vom 28. Oktober 2016, vgl. GV. NRW. S. 872, wurde mit Wirkung vom 19. November 2016 der Landeshochschulentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, der für die Jahre 2017 bis 2021 gilt, in Kraft gesetzt. Die Digitalisierung der Lehre sowie die Förderung von Open Access werden dabei als Schwerpunkte genannt und hervorgehoben. Als wichtiger zentraler Zugang für Informationen in Forschung und Lehre wird eine »leistungsfähige Hochschulbibliotheksinfrastruktur« erwähnt, vgl. S. 924.

#### Bibliotheken und Erwachsenenbildung

Die Einordnung von Bibliotheken als Bildungs- und nicht bloß als Kultureinrichtungen kommt in der Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei für die Wahlen zum Rundfunkrat und Medienrat (Rundfunk- und Medienrat-Bekanntmachung – RMRatBek vom 12. Januar 2017, vgl. AllMBL S. 3) gut zum Ausdruck. Dort wird bei den wahlberechtigten Organisationen der Bayerische Bibliotheksverband e.V. der Erwachsenenbildung zugerechnet, vgl. Nr. 3 f) cc) aaa) der Bekanntmachung.

#### Neufassung des Saarländischen Hochschulgesetzes

Das Saarländische Hochschulrecht wurde im Saarländischen Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 neu gefasst, vgl. Amtsblatt S. 1080. Der bisherige § 27 des Saarländischen Universitätsgesetzes mit den Bestimmungen über die Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek wurde mit Blick auf eine stärkere Betonung der funktionalen Einschichtigkeit des Bibliothekssystems an der Universität des Saarlandes überarbeitet und findet sich nun in § 37 SHSG des Hochschulgesetzes. Die übrigen Regelungen zur dienstrechtlichen Stellung des Leiters der Universitäts- und Landesbibliothek als Landesbeamter, vgl. § 12 Abs. 1 SHSG, sowie die Fachaufsicht in Landesbibliotheksangelegenheiten, vgl. § 86 Abs. 2 Nr. 5 SHSG, sind in der Sache unverändert geblieben.

#### Neue Pflichtablieferungsverordnung im Saarland

Mit der »Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Mediengesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (PflAV)« vom 8. November 2016, vgl.

Amtsblatt S. 1060, wurde der Ende 2015 im Saarländischen Mediengesetz beschlossenen Ausweitung des Sammelauftrages der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek auf Netzpublikationen jetzt auch auf der Verordnungsebene in knapper Form Rechnung getragen: Unkörperliche Medienwerke können nach § 2 Abs. 2 PflAV nach Maßgabe der Bibliothek auch zur Abholung bereitgestellt werden.

#### **Datenschutz an Hessischen Hochschulbibliotheken**

Die Erlaubnis zur auch elektronischen Vermittlung personenbezogener Daten von Studierenden durch die Hochschule an die zuständige Hochschulbibliothek in der »Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und der Promovierenden an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung) vom 24. Februar 2010« ist ab dem 25. Februar 2017 in § 18 der Verordnung zu finden, vgl. GVBl. S. 18.

#### **Datenschutz an Schleswig-Holsteinischen Hochschulbibliotheken**

Eine eigene datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Hochschulbibliotheken sowie die Nutzung von Studierendenausweisen als Bibliotheksausweis enthält die neugefasste »Landesverordnung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Verwaltungszwecke der Hochschule und der Berufsakademie« (StudatenVO) vom 8. September 2016, vgl. Nachrichtenblatt Hochschule des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein S. 70, in ihren §§ 8 und 9.

#### **Neue Gebührenordnung für die Hamburger Lehrerbibliothek**

Die Anlagen zur Hamburger »Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung« vom 7. Dezember 1993 wurden durch eine Verordnung vom 6. Dezember 2016, vgl. HmbGVBl. S. 556, neu gefasst, was auch die Gebührensätze für die Hamburger Lehrerbibliothek am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung betrifft, die in Anlage A geregelt sind.

#### **Neuer Name für die Ausbildungsstätte für den gehobenen Bibliotheksdienst in Bayern**

Die Ausbildung für die dritte Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit dem fachlichen Schwerpunkt Bibliothekswesen (früher: gehobener Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken) im Freistaat Bayern findet nach einer terminologischen Umbenennung jetzt an der »Hochschule für den öffentlichen

Dienst in Bayern« statt, vgl. Art. 1 Abs. 3 Nr. 2 b des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD-Gesetz – HföDG), das zum 1. Januar 2017 das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern abgelöst hat, vgl. GVBl. 2016, S. 354.

#### **Neue Laufbahnverordnung für das Bibliotheksreferendariat in Berlin**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Bibliotheksdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Laufbahnfachrichtung wissenschaftliche Dienste (APwissDBibIDV) vom 14. September 2016, vgl. GVBl. S. 775, hat die bisher für das wissenschaftliche und das öffentliche Bibliothekswesen getrennt bestehenden Laufbahnverordnungen abgelöst und in einer neuen Bestimmung unter Beschränkung auf das wissenschaftliche Bibliothekswesen vereinheitlicht. Die praktische Ausbildung kann an der Freien Universität, der Humboldt-Universität, der Technischen Universität sowie an der Zentral- und Landesbibliothek Berlin absolviert werden. Die theoretische Ausbildung findet nach § 8 APwissDBibIDV an einer nicht näher bezeichneten »Hochschule« statt. Damit wäre beispielsweise eine Abordnung von Berliner Referendaren an die Bibliotheksakademie Bayern, der neben der Humboldt-Universität zu Berlin zweiten großen Ausbildungsstätte für die verwaltungsinterne Ausbildung im höheren Bibliotheksdienst, nicht möglich.

#### **Neue Zuständigkeit für die bibliothekarischen Laufbahnen in Sachsen-Anhalt**

Durch eine Änderung vom 19. September 2016, vgl. GVBl. LSA S. 248, der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Laufbahnverordnung – LVO LSA) wurde die Zuständigkeit für Laufbahn für den Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken vom Kultusministerium auf das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung übertragen, vgl. Anlage 1 zu § 2 Nr. 7.2.4.

#### **Änderung im Niedersächsischen Besoldungsgesetz**

Die Technische Informationsbibliothek Hannover wurde 2015 in eine Stiftung öffentlichen Rechts umgewandelt. Geleitet wird die Bibliothek künftig von einem Hochschullehrer als Direktor, der nach der W-Besoldung vergütet wird. In der Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016, vgl. Nds. GVBl. S. 308, wird diese Entwicklung nun nachvollzogen und das mit B3 bewertete Amt der Direktorin bzw. des Direktors der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek Hannover in Anlage 2 des Besoldungsgesetzes als künftig wegfallend bezeichnet.

## Rechtsprechung

### EuGH billigt Ausleihe von E-Books

Am 10. November 2016 hat der EuGH entschieden, dass Bibliotheken E-Books in gleicher Weise wie auch physische Bücher verleihen können, Fundstelle: NJW 2017, S. 461 (Az. C-174/15). Die Vermiet- und Verleih-Richtlinie (RL 2006/115/EG) soll auch hier zur Anwendung kommen. Voraussetzung für eine Ausleihe von E-Books sei aber, dass Bibliotheken sie in rechtmäßiger Weise erworben haben. Die Entscheidung betraf einen Sachverhalt in den Niederlanden. Welche Auswirkungen das Urteil auf die Rechtslage in Deutschland hat, ist noch unklar. Im deutschen Urheberrecht gibt es kein eigenes Verleihrecht, vielmehr wird die Zulässigkeit der Ausleihe von Büchern aus dem nur für körperliche Werkstücke geltenden Erschöpfungsgrundsatz in § 17 Abs. 2 UrhG abgeleitet. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH aber ist eine Weiterentwicklung des deutschen Urheberrechts jetzt denkbar und europarechtlich zulässig.

### EuGH erschwert die Nutzung vergriffener Werke

Mit Urteil vom 16. November 2016 hat der EuGH bei der Nutzung vergriffener Bücher, die allein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von einer Verwertungsgesellschaft genehmigt wird, eine vorherige sorgfältige Suche nach einem möglichen Rechteinhaber gefordert, Fundstelle: GRUR 2017, S. 62 (Az. C-301/15). In seinem Schlussantrag hatte der Generalanwalt ausgeführt, dass es nicht sein könne, dass die Nutzung vergriffener Werke leichter möglich sei als die Nutzung verwaister Werke, bei denen stets eine sorgfältige Suche im Vorfeld gefordert werde. Dieser Ansicht ist der EuGH am Ende gefolgt. Gegenstand des Verfahrens war ein Fall aus Frankreich. Dort gelten sehr liberale Bestimmungen für die Nutzung vergriffener Werke. In Deutschland können vor 1966 erschienene vergriffene Werke ohne vorherige sorgfältige Suche auf Grundlage von §§ 51 f. VGG genutzt werden. In der Praxis ist diese Bestimmung gerade wegen des Wegfalls der aufwändigen Recherche nach möglichen Rechteinhabern viel wichtiger als die Bestimmungen über die verwaisten Werke in §§ 61 ff. UrhG. Ob die deutsche Regelung nach der EuGH-Entscheidung noch weiter Bestand haben wird, ist fraglich. Dafür könnte jedoch der Umstand sprechen, dass hier nur über 50 Jahre alte Publikationen betroffen sind, so dass der Nachteil für die Rechteinhaber im Vergleich zu der französischen Regelung, die bereits für vor 2001 erschienene Werke gilt, wesentlich geringer ausfällt.

### Leistungsschutz für Reproduktionsfotografie

In einem (nicht rechtskräftigen) Urteil hat das LG Stuttgart am 27. September 2016 entschieden, dass auch Reproduktionsfotografien von gemeinfreien Werken als Lichtbilder nach § 72 UrhG leistungsschutzrechtlich ge-

schützt sind und dass es Sache des Eigentümers des abgebildeten Werkes sei, das Fotografieren zu erlauben oder zu versagen, Fundstelle: ZUM-RD 2017, S. 201 (Az. 17 O 690/15). Geklagt hatte ein Museum gegen die Nutzung von ihm beauftragter Fotografien in der Wikipedia. Für Bibliotheken ist diese Entscheidung insoweit von Interesse, als Scans gemeinfreier Werke, die im Internet angeboten werden, gleichwohl leistungsschutzrechtlich geschützt sein können. Wenn die Bibliothek eine freie Weiterverwendung dieser Bilder wünscht oder fördern möchte, sollten sie daher mit einer entsprechenden CC-Lizenz versehen werden.

## Fachliteratur

Kurz hingewiesen sei an dieser Stelle auf einige aktuelle und lesenswerte Aufsätze aus der Rechtswissenschaft zu bibliotheksrechtlich einschlägigen Fragestellungen. **Michael Grünberger** untersucht in GRUR 2017, S. 1 »Vergütungspflicht und Lizenzvorrang in der neuen EU-Bildungsschranke« und geht dabei umfassend auf die rechtspolitisch sehr umstrittene Frage ein, ob Verlagsangebote gegenüber Schrankenbestimmungen grundsätzlich Vorrang haben sollen. Er kommt zu einem differenzierten Ergebnis. In MMR 2016, S. 802 gibt **Robert Schippel** in seinem Beitrag »E-Books im Spiegel des Immaterialgüterrechts« eine gut lesbare Einführung in alle Fragen rund um die vor allem urheberrechtliche Einordnung von E-Books im Vergleich zu ihren gedruckten Pendanten. Auch **Thomas Weck** befasst sich in seinem Beitrag »Die Erstreckung der Buchpreisbindung auf E-Books – eine wettbewerbspolitisch fragwürdige Geschichte« in ZUM 2016, S. 961 mit diesem Thema. Im Licht der EuGH-Entscheidung zur Ausleihe von E-Books fragen **Jochen Marly** und **Anna-Lena Wirz** in EuZW 2017, S. 16 nach der »[Die] Weiterverbreitung digitaler Güter« wie z. B. E-Books. Sie seien auch nach der EuGH-Entscheidung (siehe oben) noch lange nicht gedruckten Büchern gleichgestellt. Eine gute Einführung in die Rechtsfragen des Text- und Datamining gibt **Gerald Spindler** in GRUR 2016, S. 1112 in seinem Beitrag »Text und Data Mining – urheber- und datenschutzrechtliche Fragen«. Den Vorschlag zu einer Reform des Urheberrechts für den Digitalen Binnenmarkt (dazu unten) untersuchen **Nils Rauer** und **Diana Ettig** in ihrem Aufsatz »Europäische Urheberrechtsreform X.0 – Weitere Schritte hin zu einem modernisierten Urheberrecht« in K&R 2017, S. 7.

## Aus den Parlamenten und der Politik

### Reformvorschlag für das Europäische Urheberrecht

Am 14. September 2016 hat die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt den Entwurf einer Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt (Dokument

COM (2016) 593 final) vorgelegt. Darin enthalten sind Bestimmungen für das Text- und Datamining, für die auch grenzüberschreitende Online-Lehre in virtuellen Lernumgebungen, bei der ein Verlagsvorbehalt ins Spiel gebracht wird, für die Nutzung vergriffener Werke und für den Erhalt des kulturellen Erbes. Behandelt werden auch lizenzrechtliche Probleme auf Videoplattformen, wo es zum Einsatz automatisierter Filtertechnik kommen soll sowie Fragen der angemessenen Vergütung von Urhebern und ausübenden Künstlern. Schließlich wird noch ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger vorgeschlagen. Immer noch nicht geregelt wurde die Frage, ob Gedächtnisinstitutionen auf der Grundlage ihres gesetzlichen Sammelauftrages Netzpublikationen von sich aus in ihren Bestand übernehmen und dort nutzen können. Der Reformvorschlag ist ein erster wichtiger Aufschlag für eine Weiterentwicklung des europäischen Urheberrechts, die ihrerseits Auswirkungen auf die nationale Gesetzgebung haben wird. Positiv zu bewerten sind die geplanten Regelungen zur Digitalisierung des kulturellen Erbes und zu den vergriffenen Werken. Hier reagiert die Kommission offenbar auf die Tatsache, dass die Richtlinie über die vergriffenen Werke in der Praxis weitgehend gescheitert ist.

#### **Referentenentwurf für ein Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)**

Am 1. Februar 2017 hat das BMJV einen Referentenentwurf zur Neuordnung der für Wissenschaft und Bildung geltenden Schrankenbestimmungen vorgestellt und eine Regierungsanhörung durchgeführt, zu der mehr als 100 Stellungnahmen eingegangen sind.<sup>1</sup> Mit dem Referentenentwurf soll die im Koalitionsvertrag vorgesehene Bildungs- und Wissenschaftsschranke kurz vor dem Ende der Legislaturperiode noch umgesetzt werden. Im Kern geht es dabei um eine verständliche Neusystematisierung der bestehenden Schrankenregelungen. Dem in der Vergangenheit breit diskutierten Vorschlag, eine Art Generalklausel für Bildung und Wissenschaft zu schaffen, ist der Referentenentwurf aus Gründen der Rechtsklarheit und Anwendungsfreundlichkeit in der Praxis nicht gefolgt. Besonders anschaulich wird dieses Anliegen des Gesetzentwurfes bei den geplanten Klarstellungen für den elektronischen Semesterapparat: Künftig darf die Nutzung dort 25 % eines Werkes umfassen, soll nur pauschal vergütet und überdies ein Vorrang angemessener Verlagsangebote ausgeschlossen werden. Der Referentenentwurf reagiert damit auf die Erfahrungen der Praxis. Es hat sich nämlich gezeigt, dass Verlagsvorbehalte und bürokratische Vergütungsregelungen die Gefahr von Unternutzungen nach sich ziehen. Beim Kopienversand durch Bibliotheken soll es künftig für Zwecke von Bildung und Forschung eine völlige Gleichstellung analoger und digitaler Lieferwege geben. Auch die Grundlagen für die elektronische Langzeitarchivierung werden

verbessert. Neu ist eine eigene Schrankenbestimmung für Pflichtexemplarbibliotheken, die im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek verankert werden und das selbständige Einsammeln von Netzpublikationen regeln soll.

#### **Digitale Medien in der Bildung**

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages hat einen Bericht über »Digitale Medien in der Bildung« vorgelegt, vgl. Bundestagsdrucksache 18/9606 vom 8. September 2016. Darin werden auch Bibliotheken mit Angeboten von Makerspaces erwähnt und Regelungsdefizite im geltenden Urheberrecht mit Blick auf digitale Bildungsprozesse benannt.

#### **Abwicklung der Zentralbibliothek Medizin**

Die Bundesregierung begründet in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion DIE LINKE die Entscheidung, die Zentralbibliothek Medizin künftig nicht mehr im Rahmen der Leibniz-Gemeinschaft zu fördern und stellt die Erarbeitung eines Konzepts in Aussicht, ob und wie es mit der Bibliothek weitergehen soll, vgl. Bundestagsdrucksache 18/9735 vom 23. September 2016.

#### **Bibliotheken im Berliner Koalitionsvertrag**

Im Koalitionsvertrag der Berliner rot-rot-grünen Koalition vom 8. Dezember 2016<sup>2</sup> werden an mehreren Stellen bibliothekspolitische Themen angesprochen. So sollen Schulbibliotheken gestärkt und die Hochschulbibliotheken als digitale Wissensspeicher ausgebaut werden. Zudem möchte die Koalition die bibliothekarische Versorgung in den Bezirken verbessern und einen Bibliotheksentwicklungsplan erarbeiten. Angestrebt wird auch eine gesetzliche Regelung für die Bibliothekslandschaft Berlins, offenbar in Form eines Bibliotheksgesetzes.

#### **Ein Landesbibliotheksgesetz für Nordrhein-Westfalen?**

Der nordrhein-westfälische Landtag hat ein von der CDU eingebrachtes Bibliotheksgesetz, vgl. Drucksache Nordrhein-Westfalen 16/11436 vom 8. März 2016, am 27. Januar 2017 in Zweiter Lesung endgültig abgelehnt. Dabei wurde betont, dass die im Gesetz angesprochenen Fragen durchaus relevant seien, dass aber die Kulturförderung des Landes derzeit abschließend im Kulturfördergesetz normiert sei und daher für die Schaffung eines eigenen Bibliotheksgesetzes kein Bedarf bestehe. Als Reaktion darauf hat die CDU beantragt, wichtige Regelungsbereiche, die derzeit im Landesrecht keine ausreichende Berücksichtigung finden und im Gesetzentwurf der CDU enthalten waren, wie etwa Fragen des Gebührenrechts für externe Nutzer von Hochschulbibliotheken, in anderen, schon bestehenden Gesetzen zu regeln, vgl. Drucksache Nordrhein-Westfalen 16/14111 vom 27. Januar 2017. Auch dies wurde abgelehnt. Ob

in der nächsten Legislaturperiode das Thema »Bibliotheksgesetz« in Nordrhein-Westfalen weiterverfolgt wird, ist fraglich. Die CDU spricht sich mit Blick auf die Landtagswahl für die Schaffung eines umfassenden Kulturgesetzbuches aus, in das auch das Archivgesetz, das Denkmalschutzgesetz und das Pflichtexemplargesetz integriert werden sollen.

#### **Aufgaben der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam**

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion der AfD werden Finanzierung, gesetzliche Aufgaben und Erwerbungsgrundsätze der SLB Potsdam dargestellt, vgl. Drucksache Brandenburg 6/6003 vom 15. Februar 2017. Einen Schwerpunkt im Bestandsaufbau bildet mit den Brandenburgica vor allem landes- und regionalkundliches Schrifttum.

#### **Rahmenvertrag VG Wort zu § 52a UrhG in der Bremischen Bürgerschaft und anderen Landesparlamenten**

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu den Auswirkungen des neuen Rahmenvertrags für die Verwendung von Schriftwerken für Lehre und Forschung an Hochschulen bewertet der Bremische Senat den geplanten Rahmenvertrag für die Hochschulen und ihre Bibliotheken als negativ, vgl. Drucksache Bremen 19/893 vom 10. Januar 2017. Ähnliche Anfragen und Initiativen gab es auch in anderen Landtagen, etwa: Drucksache Niedersachsen 17/6988 vom 29. November 2016; Drucksache Hessen 19/4138 vom 4. Januar 2017; Drucksache Hamburg 21/6593 vom 15. November 2016; Drucksache Baden-Württemberg 16/916 vom 2. November 2016 mit einer sehr ausführlichen und lesenswerten Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums; Drucksache Sachsen 6/7272 vom 3. Januar 2017; Drucksachen Nordrhein-Westfalen 16/13680 vom 6. Dezember 2016, 16/13695 vom 6. Dezember 2016 und 16/13789 vom 13. Dezember 2016.

#### **Geplante Aussonderungen an der ULB Düsseldorf**

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion der CDU zu geplanten Aussonderungen an der ULB Düsseldorf geht die Landesregierung auf die landesbibliothekarischen Aufgaben der Düsseldorfer Bibliothek ein und verneint dabei eine besondere Archivierungs- und Sammlungsverpflichtung der Landesbibliothek außerhalb des Pflichtexemplarrechts, vgl. Drucksache NRW 16/13942 vom 11. Januar 2017.

#### **Herausforderungen für das Bibliothekswesen in Baden-Württemberg**

Auf die vor allem durch die Digitalisierung gegebenen Herausforderungen für das Bibliothekswesen in Baden-Württemberg geht die recht ausführliche Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion der CDU ein, vgl. Drucksache Baden-Württemberg

16/795 vom 19. Oktober 2016. Besonders betont werden dabei die urheberrechtlichen Probleme, die derzeit u. a. im Pflichtexemplarrecht beim Sammeln von Netzpublikationen bestehen.

#### **Lesesommer in Rheinland-Pfalz**

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion der SPD würdigt die Landesregierung die Erfolge der Lesesommer-Aktionen im Land und weist auf den regen Zuspruch und das Engagement der Bibliotheken hin, vgl. Drucksache Rheinland-Pfalz 17/1254 vom 7. Oktober 2016.

#### **Kulturausgaben in Sachsen**

Die aktuellen Ausgaben des Freistaats Sachsen für Bibliotheken lassen sich aus der Antwort einer Kleinen Anfrage aus der Fraktion DIE LINKE zu den Kulturausgaben entnehmen, vgl. Drucksache Sachsen 6/6633 vom 25. Oktober 2016. Nachgewiesen werden auch die Ausgaben für Wissenschaftliche Bibliotheken, obwohl diese nicht zu den Kultureinrichtungen gerechnet werden. Im Jahr 2015 wurden rund 35,5 Mio. Euro für die Wissenschaftlichen und 4,7 Mio. Euro für die Öffentlichen Bibliotheken aus Landesmitteln aufgewendet bei 357 Mio. Euro Kulturausgaben insgesamt. Die Bibliothekstantieme betrug rund 1 Mio. Euro.

#### **Lottomittel für Bibliotheken in Thüringen und in Brandenburg**

In der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion der AfD wurde die Verteilung der Einnahmen aus Lotterien dokumentiert, vgl. Drucksache Thüringen 6/3004 vom 8. November 2016. Von diesen Geldern konnten auch Bibliotheken profitieren, etwa der Freundeskreis der Forschungsbibliothek Gotha in Höhe von 1.500 Euro oder die Stadt- und Kreisbibliothek in Greiz in Höhe von 800 Euro. Eine vergleichbare Aufstellung enthält für das Land Brandenburg die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion der CDU, vgl. Drucksache Brandenburg 6/5758 vom 28. Dezember 2016. So erhielt die ZLB Berlin für Bestandserhaltungsprojekte 20.000 Euro oder die Stadt Forst rund 13.000 Euro für ein Ausstellungssystem in der Stadtbibliothek.

#### **»Mein Kampf« im Bayerischen Landtag**

In einer Kleinen Anfrage aus der Fraktion der SPD wird danach gefragt, wie der Freistaat Bayern, der bis zum Erlöschen des Urheberrechts die Rechte an Adolf Hitlers »Mein Kampf« inne hatte und auf dieser Grundlage die weitere Verbreitung dieses Werkes bislang verhindert hat, künftig gegen Nachdrucke dieses Werkes und seine Verbreitung im Internet vorgehen möchte. Zudem wird nach der Verbreitung der kommentierten Ausgabe von »Mein Kampf« als Mittel der politischen Aufklärung gefragt. Die ausführliche Antwort des Staatsministeri-

ums der Justiz gibt gute und sehr informative Hinweise zur strafrechtlichen Einordnung von Nachdrucken, vgl. Drucksache Bayern 17/13190 vom 2. Dezember 2016. Das Ministerium ist der Auffassung, dass die Verbreitung einer unkommentierten Ausgabe weiterhin strafbar sei.

#### **Aufgaben der Thüringer Universitäts- und Landbibliothek**

Vor dem Hintergrund der neuen Kooperationsstrukturen an den Thüringer Hochschulbibliotheken, wozu auch die Gründung eines eigenen Bibliotheksservicecenters gehören soll, behandelt eine Kleine Anfrage aus der Fraktion DIE LINKE die künftige Rolle der ThULB Jena sowie die Finanzierung der landesbibliothekarischen Aufgaben. In ihrer Antwort nennt die Landesregierung die Kosten der letzten Jahre und listet diejenigen Aufgaben auf, die von der ThULB in ihrer Funktion als Landesbibliothek zu leisten sind, vgl. Drucksache Thüringen 6/3149 vom 2. Dezember 2016. Dazu gehört u. a. die Funktion als Archivbibliothek für entbehrliches Bibliotheksgut aus anderen staatlichen Bibliotheken in Thüringen. Künftig sollen die landesbibliothekarischen Aufgaben der ThULB in einer Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der Universität Jena umschrieben und finanziell untersetzt werden.

#### **Große Anfrage zur Digitalisierung in Hessen**

In ihrer Antwort auf eine Große Anfrage aus der Fraktion der SPD zur den Auswirkungen der Digitalisierung auf Arbeit und Wirtschaft in Hessen geht die Landesregierung an mehreren Stellen auch auf die Rolle von Bibliotheken ein, die aktiv Digitalisierungsprojekte durchführen und digitale Infrastrukturen zur Informationsversorgung unterhalten sowie durch Schulungsangebote digitale Schlüsselkompetenzen vermitteln, vgl. Drucksache Hessen 19/4357 vom 27. Dezember 2016.

#### **Öffnungszeiten der Berliner Hochschulbibliotheken**

Der Berliner Senat beantwortet eine Kleine Anfrage aus der Fraktion der CDU zu 24-Stunden-Öffnungszeiten an Berliner Hochschulbibliotheken, die es nicht gibt, und sieht derzeit keine Bestrebungen, solche Öffnungszeiten einzuführen, zumal dies die Hochschulen selbst entscheiden müssen, vgl. Drucksache Berlin 18/10275 vom 27. Januar 2017.

#### **Open Access an den Hochschulen in Schleswig-Holstein**

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion der Piratenpartei zum aktuellen Stand der Umsetzung der Open-Access-Strategie im Hochschulbereich stellt die Landesregierung den aktuellen Stand dar, vgl. Drucksache Schleswig-Holstein 18/5077 vom 3. Februar 2017. Bibliotheken spielen hier zwar eine wichtige Rolle, sind offenbar aber nicht mehr die alleinigen Akteure in den Hochschulen, da bei etlichen Hochschulen

Open-Access-Beauftragte nicht mehr in der Bibliothek angesiedelt sind.

#### **Open Access in Sachsen**

Über den aktuellen Stand der OA-Bemühungen im Freistaat Sachsen und vor allem die Aktivitäten von Bibliotheken dabei informiert die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion DIE LINKE zur Nutzung von Open Access an sächsischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, vgl. Drucksache Sachsen 6/8008 vom 10. Februar 2017. Dabei wird die führende Rolle der SLUB Dresden betont, die derzeit einer der größten Content-Lieferanten für die Deutsche Digitale Bibliothek sei.

#### **Bibliotheksgebühren für Angehörige privater Hochschulen in Hamburg**

Da im Gegensatz zu privaten Hochschulen, die sich durch Gebühren finanzieren, Studierende staatlicher Universitäten einen durch Steuermittel finanzierten Hochschulzugang haben, ist es gerechtfertigt, dass Angehörige privater Hochschule als externe Nutzer besondere Gebühren an der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg zahlen. Dies stellte der Senat in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion der FDP klar, vgl. Drucksache 21/7968 vom 21. Februar 2017.

#### **Digitale Medienbildung in Baden-Württemberg**

In ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der GRÜNEN zur digitalen (Medien-)Bildung in Baden-Württemberg werden Bibliotheken zusammen mit Volkshochschulen als Weiterbildungseinrichtungen zur Vermittlung digitaler Bildung genannt, vgl. Drucksache Baden-Württemberg 16/1256 vom 5. Januar 2017.

#### **Initiative zur Sonntagsöffnung von Bibliotheken in Bremen**

Die CDU hat beantragt, dass sich das Land Bremen in einer Bundesratsinitiative für eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes aussprechen solle, damit Öffentliche Bibliotheken auch sonntags öffnen können, vgl. Drucksache Bremen 19/874 vom 13. Dezember 2016. Dieser Antrag hat in der Bremischen Bürgerschaft keine Mehrheit gefunden.

#### **Neue Verträge mit den Verwertungsgesellschaften**

Die Länder und die Verwertungsgesellschaften haben sich im Oktober 2016 auf neue Verträge zu den § 52a und § 52b UrhG geeinigt. Ein neuer Gesamtvertrag mit allen Verwertungsgesellschaften außer der VG Wort zu § 52a UrhG sieht für die Jahre 2016 bis 2018 neue pauschale Vergütungssätze vor. Die Verträge mit der VG Wort zu § 52a UrhG und mit der VG Wort sowie der VG Bild-Kunst zu § 52b UrhG sind demgegenüber als

Rahmenverträge ausgestaltet. Künftig können einzelne Hochschulen bzw. Bibliotheken den ausgehandelten Rahmenverträgen beitreten, müssen dann aber die dort vorgesehenen Vergütungen selbst zahlen. Beide Rahmenverträge haben den Anspruch, die zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des BGH zu §§ 52a und 52b umzusetzen. Starke Kritik aus der Praxis hat der Rahmenvertrag zu § 52a UrhG erfahren. Mit Blick auf die als zu bürokratisch empfundene Einzelerfassung von Nutzungen sowie den Vorbehalt angemessener Verlagsangebote haben nahezu alle deutschen Hochschulen einen Beitritt abgelehnt. Derzeit wird über eine Modifizierung des Rahmenvertrages verhandelt. Bis Ende September gilt die bisherige Regelung weiter. Der Rahmenvertrag zu § 52b UrhG geht mit seinem Verbot von Volltextrecherchen an elektronischen Leseplätzen über die gesetzliche Regelung hinaus. Die Vergütung bestimmt sich nach dem Ladenpreis der genutzten Bücher, wobei unklar ist, wie die für die Leseplatznutzung allein schon aus konservatorischen Gründen viel wichtigere ältere Literatur, die in aller Regel vergriffen sein wird, zu vergüten ist. Insgesamt machen beide Rahmenverträge den Eindruck, eher verlagsfreundlich zu sein. Es ist daher eine gewisse

Ironie, dass die Verlage nach der derzeitigen Rechtslage an den vorgesehenen Vergütungen gar nicht beteiligt werden. Zu finden sind die neuen Verträge auf den Seiten des dbv.<sup>3</sup>

#### **Anmerkungen**

- 1 <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html>
- 2 <https://www.berlin.de/rbmskzl/regierender-buergermeister/senat/koalitionsvereinbarung/>
- 3 [www.bibliotheksverband.de/dbv/vereinbarungen-und-vertraege/urheberrecht-gesamtvertraege.html](http://www.bibliotheksverband.de/dbv/vereinbarungen-und-vertraege/urheberrecht-gesamtvertraege.html)

#### **Der Verfasser**

Prof. Dr. jur. Eric W. Steinhauer, Dezernent für Medienbearbeitung, Fachreferent für Recht und Allgemeines, sowie Literaturwissenschaft (komm.), Universitätsbibliothek Hagen, Universitätsstraße 21, 58097 Hagen, Telefon 02331 987-2890, [Eric.Steinhauer@fernuni-hagen.de](mailto:Eric.Steinhauer@fernuni-hagen.de)